

INITIATIVE
ENERGIEN SPEICHERN

INES

Initiative Energien Speichern e.V.

Glockenturmstraße 18
14053 Berlin

Tel. +49 (0)30 36418-086

Fax +49 (0)30 36418-255

info@energien-speichern.de

www.energien-speichern.de

Vorschlagssammlung

zur Beschleunigung der Entwicklung von
Wasserstoffspeichern in Deutschland

Stand: 4. März 2024

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| 1. Einleitung | 4 |
| 2. Änderungsvorschläge zum Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) | 4 |
| 2.1. Überraszendes öffentliches Interesse | 4 |
| 2.2. Stilllegungsanzeige gemäß § 35 h EnWG | 5 |
| 2.2.1. Beschleunigung des Verfahrens durch Einführung eines Anzeige- statt Genehmigungsverfahrens für die Umstellung von Gasspeichern auf Wasserstoff | 5 |
| 2.2.2. Alternativ: Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung im Genehmigungsverfahren nach § 35h EnWG | 7 |
| 3. Änderungsvorschläge zum Bundesberggesetz (BBergG) | 10 |
| 3.1. Frist zur Beteiligung von Fachbehörden gemäß § 54 Abs. 2 BBergG | 10 |
| 3.2. Frist zur Nachforderung von Antragsunterlagen gemäß § 54 Abs. 1 BBergG | 10 |
| 3.3. Frist zur Zulassung eines Betriebsplans gemäß § 54 Abs. 1 BBergG | 11 |
| 3.4. Vorzeitiger Baubeginn durch Erweiterung des § 57b BBergG..... | 11 |
| 3.5. Digitalisierung des Zulassungsverfahrens durch Ergänzung des § 54 Abs. 1 BBergG . | 12 |
| 3.6. Maßgaben für die Anwendung des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung) | 12 |
| 3.7. Behandlung bestehender Gestattungsverträge und beschränkt persönlicher Dienstbarkeiten..... | 13 |
| 3.8. Umstellungsvorhaben im Sinne des § 113 c Abs. 3 EnWG..... | 13 |
| 3.9. Erweiterung der Vorschriften zur Streitentscheidung gemäß § 40 BBergG..... | 14 |
| 3.10. Erweiterung der Vorschriften zur Grundabtretung gemäß § 79 BBergG | 14 |
| 4. Änderungsvorschläge zur Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) | 15 |
| 4.1. Ausnahmen für Projekte von übergeordnetem Interesse | 15 |
| 4.2. Frist zur Zulassung eines Betriebsplans gemäß § 54 Abs. 1 BBergG | 16 |
| 5. Änderungsvorschläge zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 17 | |
| 5.1. Keine Aggregationsregel für Erdgas und Wasserstoffspeicher gemäß § 10 UVPG..... | 17 |
| 5.2. Konkrete Vorgaben zum Genehmigungsverfahren | 17 |
| 5.3. Begrenzung der Öffentlichkeitsbeteiligung bei bestehender UVP-Pflicht..... | 17 |
| 6. Änderungsvorschläge zum Raumordnungsgesetz (ROG) | 18 |
| 7. Änderungsvorschläge zum Wasserhaushaltsgesetz (WHG) | 18 |
| 8. Änderungsvorschläge zum Standortaufsuchungsgesetz (StandAG) | 19 |
| 9. Änderungsvorschläge zur 44. BImSchV | 19 |
| 10. Berücksichtigung der Verfahrensbeschleunigung bei anderen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen | 20 |
| 11. Rechtsbehelfe | 21 |
| 12. Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts und Priorisierung von Vorhaben | 21 |
| 13. Über uns | 23 |

| | | |
|-----|--------------------------|----|
| 14. | Transparenzhinweis | 23 |
| 15. | Kontakt | 23 |

1. Einleitung

INES ist sich bewusst, dass die Vorschläge im Spannungsfeld zwischen der Beschleunigung von Speicherprojekten einerseits und der berechtigten staatlichen Kontrolle von Wirtschaftsvorhaben auf der anderen Seite erfolgt. Aufgrund der übergeordneten Bedeutung der Energiewende und der Erforderlichkeit von Wasserstoffspeichern zu ihrer Umsetzung legt INES den Schwerpunkt vor allem auf die Beschleunigung von Wasserstoffspeicherprojekten und geht davon aus, dass die politischen Entscheidungsträger die Vorschläge auf ihre Angemessenheit vor dem Hintergrund berechtigter staatlicher Kontrolle in Erwägung zieht.

2. Änderungsvorschläge zum Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

2.1. Überragendes öffentliches Interesse

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Speicherung von Wasserstoff sollten vergleichbar mit Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie (§ 11 c EnWG) sowie von Wasserstoffleitungen (§ 43 l EnWG), unbefristet, im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen.

Die Vorteile einer Regelung zum „überragenden öffentlichen Interesse“ sind unter anderem die Folgenden:

- Abwägungsvorrang u.a. bei Ausnahme-/Befreiungsentscheidungen bezüglich des Natur- und Artenschutzes
- Priorisierte Verfahren vor Gericht i.S.d. § 87c Abs. 1 S. 3 VwGO
- Ggf. in der Abwägungsentscheidung bei einer Genehmigung nach § 35h EnWG im Rahmen einer Umwidmung eines Gas- in einen Wasserstoffspeicher

Formulierungsvorschlag:

Zu diesem Zweck sollte eine neue, gesetzesübergreifende Regelung in das Wasserstoffbeschleunigungsgesetz oder in die einzelnen Fachgesetze aufgenommen werden, die wie folgt formuliert wird:

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Speicherung von Wasserstoff liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.“

2.2. Stilllegungsanzeige gemäß § 35 h EnWG

§ 35h EnWG wird nach Auffassung der Bundesnetzagentur (BNetzA) relevant bei der Umstellung eines Gasspeichers in einen Wasserstoffspeicher. Die Umstellung einer Erdgaskaverne auf Wasserstoff stellt nach Beschluss der BNetzA eine endgültige Stilllegung der Gaskaverne dar und bedarf insoweit im Hinblick auf die Stilllegung der vorherigen Genehmigung der BNetzA (Beschluss der Bundesnetzagentur vom 30.10.2023, Az: BK7-23-016).

Der im April 2022 neu in das EnWG eingefügte § 35h EnWG ist aufgrund der aktuellen geopolitischen Lage nach dem Angriff Russlands auf die Ukraine verabschiedet worden, um erhebliche negative Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit mit Erdgas bis hin zu einer Gasmangellage zu vermeiden. § 35h EnWG wurde im Rahmen des Gasspeichergesetzes zusammen mit den §§ 35a ff. EnWG, die u.a. konkrete Füllstände der Gasspeicher vorgeben, eingefügt. Aufgrund der besonderen Bedeutung der Gasspeicher für die Versorgungssicherheit ist die Außerbetriebnahme bzw. Stilllegung von Gasspeicheranlagen nur mit vorheriger Genehmigung der Bundesnetzagentur erlaubt. (BT-Drs. 20/1501, S. 40). Die Errichtung eines Wasserstoffspeichers ist nicht durch die BNetzA genehmigungspflichtig.

2.2.1. Beschleunigung des Verfahrens durch Einführung eines Anzeige- statt Genehmigungsverfahrens für die Umstellung von Gasspeichern auf Wasserstoff

Anders als bei der Umstellung einer Erdgastransportleitung auf den Transport von Wasserstoff bedarf also die Umstellung eines Gasspeichers auf Wasserstoff immer einer vorherigen Genehmigung und unterliegt damit einem weiteren bürokratischem Prozess. Für die Umstellung einer Erdgastransportleitung auf den Transport von Wasserstoff ist dagegen mit dem am 26. Juli 2021 eingefügten § 113c Abs. 3 EnWG ein reines Anzeigeverfahren eingeführt worden. Acht Wochen vor dem geplanten Beginn hat der Antragsteller die Umstellung unter Beifügung aller für die Beurteilung der Sicherheit erforderlichen Unterlagen schriftlich oder elektronisch anzuzeigen und zu beschreiben. Der Anzeige ist die gutachterliche Äußerung eines Sachverständigen beizufügen, aus der hervorgeht, dass die angegebene Beschaffenheit der genutzten Leitung den Anforderungen des § 49 Abs. 1 EnWG entspricht. Die zuständige Behörde kann die geplante Umstellung innerhalb einer Frist von acht Wochen beanstanden. Die Frist beginnt, sobald die vollständigen Unterlagen und die gutachterliche Äußerung der zuständigen Behörde vorliegen. Laut Gesetzesbegründung legt diese Vorschrift die einzelnen Schritte zur Prüfung von Umstellungsvorhaben fest. Die Norm konzentriert sich dabei auf die wesentlichen Aspekte, die bei der Umrüstung auf den Transport von Wasserstoff in Betracht kommen und statuiert insbesondere eine Anzeigepflicht. Eine besondere Rolle spielen bei dem Verfahren zur Prüfung von Umstellungsvorhaben Sachverständige, deren Einschaltung sicherstellen soll, dass die Leitungen den Anforderungen der § 49 Abs. 1

entsprechen (BT-Drs. 19/27453).

Im Sinne eines schnellen Hochlaufs des Wasserstoffmarktes und der Schaffung der dafür notwendigen Infrastruktur wäre es sinnvoll, eine vergleichbare Regelung für die Umstellung von Erdgasspeichern auf Wasserstoffspeicher zu schaffen. Dem hohen öffentlichen Interesse an einer funktionsfähigen Gasversorgung und einer entsprechenden Einwirkungsmöglichkeit des Staates würde durch das Anzeigeverfahren mit Beanstandungsmöglichkeit der Behörde hinreichend Rechnung getragen.

Formulierungsvorschlag:

Wir regen an, einen Abs. 8 in § 35h EnWG wie folgt einzufügen.

“Für die Umstellung eines Gasspeichers auf einen Wasserstoffspeicher gilt statt der Absätze 1 bis 7 Folgendes: Die Umstellung ist der zuständigen Behörde mindestens acht Wochen vor dem geplanten Beginn der Umstellung unter Beifügung aller für die Beurteilung der Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder der Europäischen Union erforderlichen Unterlagen schriftlich oder durch Übermittlung in elektronischer Form anzuzeigen und zu beschreiben. Der Anzeige ist die gutachterliche Äußerung eines Sachverständigen beizufügen, aus der hervorgeht, dass hiervon keine nachteiligen Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit ausgehen. Nur unerhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder der Europäischen Union sind im Rahmen des S. 2 unbeachtlich. Die zuständige Behörde kann die geplante Umstellung innerhalb einer Frist von acht Wochen beanstanden, wenn nicht nur unerhebliche Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit entstehen. Die Frist beginnt, sobald die vollständigen Unterlagen und die gutachterliche Äußerung der zuständigen Behörde vorliegen.”

2.2.2. Alternativ: Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung im Genehmigungsverfahren nach § 35h EnWG

Sollte der Gesetzgeber im Rahmen einer Umwidmung eines Gasspeichers in einen Wasserstoffspeicher dem Vorschlag der Einführung eines Anzeigeverfahrens statt einer Genehmigung nicht folgen, könnten zur Beschleunigung mindestens Verfahrenserleichterungen, wie nachfolgend aufgeführt, eingeführt werden.

Entscheidungserheblich für eine Genehmigung nach § 35h EnWG de lege lata ist lediglich, dass von der Stilllegung keine nachteiligen Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder der europäischen Union ausgehen (neben einem technisch nicht möglichen Weiterbetrieb, § 35h Abs. 3 EnWG). Die Berücksichtigung anderer öffentlicher Belange fehlt gänzlich. Insbesondere ist für den Fall einer Umwidmung eines Gasspeichers in einen Wasserstoffspeicher nicht dem überragenden öffentlichen Belang der Schaffung von notwendiger Infrastruktur für den Wasserstoffhochlauf Rechnung getragen, denn der Zweck der Umwidmung ist von Gesetzes wegen nicht zu berücksichtigen. Die Genehmigungsnotwendigkeit behindert die im Vergleich zu einem Neubau eines Speichers besonders ressourcenschonende und effiziente Umwidmung von Speichern und widerspricht dem Ziel eines effizienten und schnellstmöglichen Wasserstoffhochlauf. Anlagen zur Speicherung von Wasserstoff sollten daher im besonderen öffentlichen Interesse (siehe hierzu Abschnitt 2.1) liegen; dies sollte bei einer Genehmigungsentscheidung nach § 35h EnWG in die Abwägung mit einbezogen werden.

Ferner sollte spätestens mit dem Wegfall des Risikos einer Gasmangellage § 35h EnWG aus Effizienzgründen gänzlich gestrichen werden. Ein Wegfall des § 35h EnWG frühestens ab dem Jahr 2027, so der Evaluierungsbericht der Bundesregierung gemäß § 35f EnWG vom 28.6.2023, behindert gerade im Zeitraum des Hochlaufs des Wasserstoffmarktes die Entwicklung der Speicherinfrastruktur. Auch vor dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine gab es keine Genehmigungsnotwendigkeit für die Stilllegung von Gasspeichern. Die beiden volkswirtschaftlich bedeutenden Ziele der Sicherung der Gasversorgung sowie des Aufbaus der Infrastruktur für die Wasserstoffwirtschaft sind mit § 35h EnWG einseitig zu Gunsten der Gasversorgung entschieden worden.

Wir empfehlen daher, folgende Gesetzesänderungen vorzunehmen:

§ 35h Abs. 1 EnWG:

„Der Betreiber einer Gasspeicheranlage im Sinne des § 35a Absatz 2 ist verpflichtet, der Bundesnetzagentur eine vorläufige oder endgültige Außerbetriebnahme oder Stilllegung einer Gasspeicheranlage, von Teilen einer Gasspeicheranlage oder des betreffenden Netzanschlusses am Fernleitungsnetz mindestens zwölf Monate im Voraus anzuzeigen. ~~Der Betreiber einer Gasspeicheranlage hat die Gründe hierfür anzugeben.~~“

Der letzte Satz sollte gestrichen werden. Die Begründung ist auch im Genehmigungsantrag enthalten und damit gedoppelt.

§ 35h Abs. 2 EnWG:

„Die vorläufige oder endgültige Außerbetriebnahme oder Stilllegung einer Gasspeicheranlage, von Teilen einer Gasspeicheranlage oder des betreffenden Netzanschlusses am Fernleitungsnetz bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Bundesnetzagentur. Der Betreiber einer Gasspeicheranlage hat im Rahmen seines Antrags nach Satz 1 anzugeben ~~und nachzuweisen~~, ob und inwieweit die Stilllegung aus rechtlichen, technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erfolgt. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat die Bundesnetzagentur den Fernleitungsnetzbetreiber, an dessen Netz die Gasspeicheranlage angeschlossen ist, anzuhören.“

Die Nachweispflicht in Satz 2 sollte gestrichen werden. Bei ihr handelt es sich um eine bürokratische Hürde, die nicht entscheidungserheblich ist.

Darüber hinaus könnte eine Frist für die behördliche Entscheidungsfindung ergänzt werden.

§ 35h Abs. 3 EnWG:

„Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn hiervon keine nachteiligen Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder der Europäischen Union ausgehen oder wenn der Weiterbetrieb technisch nicht möglich ist. Nur unerhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder der Europäischen Union sind im Rahmen des Satzes 1 unbeachtlich. ~~Der Betreiber einer Gasspeicheranlage hat im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten den Nachweis für das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen zu erbringen.“~~

Der letzte Satz sollte gestrichen werden. Im Sinne des Amtsermittlungsgrundsatzes sollte die Prüfung der Auswirkungen der BNetzA obliegen, zumal auch nur die BNetzA - und nicht der Betreiber - die entsprechenden Tatsachenkenntnisse hat.

Stattdessen sollte ein Satz wie folgt aufgenommen werden:

„Im Falle einer Umstellung eines Gasspeichers auf Wasserstoff ist der überragende öffentliche Belang der Speicherung von Wasserstoff in der Abwägungsentscheidung angemessen zu berücksichtigen“.

Es fehlt gänzlich die Abwägung mit anderen öffentlichen Belangen, insbesondere dem Interesse am Aufbau der Wasserstoffinfrastruktur im Falle der Umwidmung von Gasspeichern zu Wasserstoffspeichern.

Ferner sollte als letzter Satz eine Genehmigungsfiktion nach Ablauf von zwei Monaten aufgenommen werden:

„Eine beantragte Genehmigung gilt nach Ablauf von acht Wochen nach Eingang des hinreichend bestimmten Antrags sowie Eingang der vollständigen Unterlagen als erteilt.“

Angesichts der erheblichen Investitionssummen - zumindest bei Speicherumrüstungen - und Vorlaufzeiten für die technischen Maßnahmen bedarf der Speicherbetreiber der Rechtssicherheit in einem vertretbaren Zeitraum.

§ 35h Abs. 4 EnWG:

*„Wird die Genehmigung versagt, so bleibt der Betreiber einer Gasspeicheranlage zum Betrieb nach § 11 Absatz 1 Satz 1 verpflichtet. Der Betreiber einer Gasspeicheranlage kann die vorläufige oder endgültige Außerbetriebnahme oder Stilllegung frühestens wieder nach Ablauf von ~~12 Monate~~ **24 Monaten** beantragen. Überträgt der Betreiber einer Gasspeicheranlage den Betrieb einem Dritten, so ist er so lange zum Weiterbetrieb verpflichtet, bis der Dritte in der Lage ist, den Betrieb im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 1 ohne zeitliche Unterbrechung fortzuführen. Kann der Betreiber einer Gasspeicheranlage den Betrieb im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 1 selbst nicht mehr gewährleisten, so hat er unverzüglich durch geeignete Maßnahmen, wie etwa eine Betriebsübertragung auf Dritte oder die Erbringung der Betriebsführung als Dienstleistung für einen Dritten oder durch einen Dritten, den Weiterbetrieb zu gewährleisten. Bleiben Maßnahmen nach Satz 4 erfolglos, kann die Bundesnetzagentur im Einzelfall die zur Sicherstellung des Weiterbetriebs erforderlichen Maßnahmen gegenüber dem Betreiber einer Gasspeicheranlage treffen. Tragen Dritte zum sicheren Betrieb der Gasspeicheranlage bei und ist der Weiterbetrieb ohne sie nicht möglich, so gilt die Befugnis nach Satz 5 auch gegenüber diesen Dritten.“*

Die 24 Monate sollten auf maximal 12 Monate gekürzt werden. Angesichts der Unvorhersehbarkeit der Entwicklung der kriegerischen Auseinandersetzung in der Ukraine und der Dynamik von Ersatzbrennstoffbeschaffung, ist die Frist zu lang. Auch innerhalb von 12 Monaten kann sich die Gasversorgungssituation geändert haben.

§ 35h Abs. 7 EnWG:

*„Die Umstellung einer Gasspeicheranlage von L-Gas auf H-Gas, sofern diese Umstellung nicht nach § 19a durch den Betreiber eines Fernleitungsnetzes veranlasst worden ist, oder die Reduzierung von L-Gas-Speicherkapazitäten in einer Gasspeicheranlage bedarf der Genehmigung der Bundesnetzagentur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz. **Eine Genehmigung nach S. 1 ist bei der Umstellung eines Gasspeichers auf Wasserstoff nicht notwendig.** Die Genehmigung nach Satz 1 darf nur versagt werden, wenn die Umstellung der Gasspeicheranlage oder die Reduzierung der L-Gas-Speicherkapazitäten zu einer Einschränkung der Versorgungssicherheit mit L-Gas führen würde. Im Rahmen der Prüfung sind die Fernleitungsnetzbetreiber, an deren Netz die Gasspeicheranlage angeschlossen ist, anzuhören. Die Versagung ist zu befristen. Nach Ablauf der Frist, spätestens jedoch nach 24*

Monaten, kann der Betreiber einer Gasspeicheranlage einen erneuten Antrag stellen.“

Es sollte ein Satz 2 eingefügt werden. Dies dient der Rechtsklarheit und damit der Effizienz.

3. Änderungsvorschläge zum Bundesberggesetz (BBergG)

Im Rahmen der Verfahrensbeschleunigung sind verschiedene konkrete Zeiträume bzw. Fristen im Genehmigungsverfahren vorzuschlagen. Es sollten eindeutige Zeiträume definiert werden, in denen zuständige Behörden reagieren. Darüber hinaus könnte eine ausbleibende Reaktion der Behörde als Zustimmung definiert werden. Die eindeutigen Zeiträume und Fristen dienen dazu, dass die Beteiligten innerhalb dieser Fristen abschließend reagieren müssen und insofern eine Verfahrensverzögerung vermieden wird.

3.1. Frist zur Beteiligung von Fachbehörden gemäß § 54 Abs. 2 BBergG

In der Praxis tritt es vermehrt auf, dass es im Rahmen der Beteiligung von anderen Behörden oder der Gemeinden als Planungsträger zu deutlichen Verzögerungen kommt, da die von der Genehmigungsbehörde beteiligten Fachbehörden die zunächst gesetzte Stellungnahmefrist nicht einhalten und die Genehmigungsbehörde eine zweite oder auch dritte Stellungnahmefrist setzen müssen.

Formulierungsvorschlag:

Wir regen daher an, § 54 Abs. 2 BBergG wie folgt zu ändern:

*„Wird durch die in einem Betriebsplan vorgesehenen Maßnahmen der Aufgabenbereich anderer Behörden oder der Gemeinden als Planungsträger berührt, so sind diese vor der Zulassung des Betriebsplanes durch die zuständige Behörde zu beteiligen. **Den anderen Behörden und Gemeinden ist eine Stellungnahmefrist von vier Wochen einzuräumen. Verstreicht diese Frist ohne Eingang einer Stellungnahme bei der zuständigen Behörde, so kann die zuständige Behörde das Verfahren fortführen und das Einvernehmen der Gemeinde und die Zustimmung der Fachbehörde zum Vorhaben unterstellen. Die Landesregierungen [...].“***

3.2. Frist zur Nachforderung von Antragsunterlagen gemäß § 54 Abs. 1 BBergG

In der Praxis kommt es vermehrt vor, dass die Genehmigungsverfahren immer länger werden, da nicht von Beginn an geprüft wird, ob die Antragsunterlagen vollständig sind bzw. zur Verdeutlichung weitergehende Unterlagen von der zuständigen Behörde benötigt werden, so dass immer wieder neue Unterlagen vom Unternehmer angefordert werden. Dies sollte vermieden

werden.

Formulierungsvorschlag:

Wir regen daher an, § 54 Abs. 1 BBergG wie folgt durch einen Satz 2 und 3 zu ergänzen:

„Die zuständige Behörde hat innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Eingang die Antragsunterlagen auf Vollständigkeit zu prüfen. Sind die Antragsunterlagen unvollständig oder weisen sie sonstige erhebliche Mängel auf, fordert die zuständige Behörde unverzüglich unter Nennung der Gründe den Unternehmer zur Behebung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist auf. Sobald die Antragsunterlagen vollständig sind, hat die zuständige Behörde unverzüglich dem Unternehmer ihren Eingang mit Datumsangabe, in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches mitzuteilen.“

3.3. Frist zur Zulassung eines Betriebsplans gemäß § 54 Abs. 1 BBergG

Die Regelungen für das Zulassungsverfahren gemäß §§ 54 ff. BBergG enthalten keine Fristenregelung, die es der Behörde vorschreiben würde, bei Vorliegen aller Voraussetzungen die Zulassung eines Betriebsplans innerhalb einer bestimmten Zeitspanne zu erteilen. Sinnvoll wäre daher eine Regelung, dass die Behörde die Entscheidung über die Betriebsplanzulassung (Haupt- und Sonderbetriebspläne) nach Vorliegen aller Entscheidungsvoraussetzungen innerhalb einer Frist von 2 Monaten trifft.

Formulierungsvorschlag:

Wir regen daher an, § 55 Abs. 1 BBergG wie folgt durch die Sätze 3 bis 5 zu ergänzen:

„Die Zulassung von Haupt- und Sonderbetriebsplänen ist innerhalb von einem Monat ab Vorliegen der vollständigen Antragsunterlagen zu erteilen. Diese Frist kann seitens der zuständigen Behörde einmalig um einen Monat verlängert werden. Trifft die zuständige Behörde innerhalb von zwei Monaten keine Entscheidung, so gelten die vom Unternehmer eingereichten Antragsunterlagen als genehmigt.“

3.4. Vorzeitiger Baubeginn durch Erweiterung des § 57b BBergG

Ein vorzeitiger Baubeginn dient bereits dem beschleunigten Neubau von Untergrundspeichern im Fall der Durchführung eines Rahmenbetriebsplanverfahrens; um diese Möglichkeit zu einer größeren Anwendung in der Praxis zu verhelfen, sollte die Vorschrift für Wasserstoffspeicher dergestalt modifiziert werden, dass aus der „Kann“-Vorschrift eine „Soll“-Vorschrift wird.

Formulierungsvorschlag:

§ 57b Abs. 1 BBergG könnte um einen Satz 2 wie folgt ergänzt werden:

„Im Fall der Zulassung eines Wasserstoffspeichers soll die zuständige Behörde zulassen, dass bereits vor der Planfeststellung oder vor der Zulassung eines Rahmenbetriebsplans nach § 52 Abs. 2 Nr. 1 mit der Ausführung des Vorhabens begonnen wird, sofern die Voraussetzungen des Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 4 vorliegen. Insoweit wird festgestellt, dass die Schaffung von Wasserstoffspeichern ein überragendes öffentliches Interesse darstellt.“

3.5. Digitalisierung des Zulassungsverfahrens durch Ergänzung des § 54 Abs. 1 BBergG

Wir regen an, zukünftig auch für das Genehmigungsverfahren nach dem BBergG eine elektronische Einreichung der Antragsunterlagen zuzulassen (wie auch im BImSchG). Dies könnte durch einen Verweis im BBergG auf § 3a Abs 2 VwVfG oder eine konkrete Regelung im BBergG erfolgen. Die elektronische Einreichung der Antragsunterlagen führt unmittelbar zu einer Beschleunigung des Verfahrens, da die Antragsunterlagen bei der zuständigen Behörde nicht zunächst digitalisiert werden müssen, sondern unmittelbar eine etwaige Beteiligung von Fachbehörden und Dritten erfolgen kann.

Formulierungsvorschlag:

Wir regen daher an, § 54 Abs. 1 BBergG wie folgt zu ergänzen:

*„Der Unternehmer hat den Betriebsplan, dessen Verlängerung, Ergänzung oder Abänderung vor Beginn der vorgesehenen Arbeiten zur Zulassung **schriftlich oder elektronisch** einzureichen.“*

3.6. Maßgaben für die Anwendung des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung)

Hinsichtlich der Einordnung als störfallrelevante Vorhaben i.S.d. § 57d Abs. 1 Nr. 2 BBergG sollte ein gemeinsames Verständnis geschaffen werden, dass durch die Umwidmung von Erdgaskavernen zur Speicherung von Wasserstoff keine erhebliche Gefahrenerhöhung gemäß § 57d BBergG vorliegt.

Zur Anwendung des Bundesimmissionsschutzgesetzes verweist § 57d Abs. 1 Nr. 2 BBergG auf einen „angemessenen Sicherheitsabstand“ nach § 3 Abs. 5c BImSchG. Um diesen zu beurteilen, hat die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI)¹, die ein Arbeitsgremium der Umweltministerkonferenz der Bundesrepublik Deutschland darstellt, diesbezüglich Hinweise und

¹ Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI), ein Arbeitsgremium der Umweltministerkonferenz der Bundesrepublik Deutschland, Hinweise und Definitionen zum „angemessenen Sicherheitsabstand“ nach § 3 Absatz 5c BImSchG, UMK-Umlaufbeschlüsse 51/2022 (LAI Beschluss TOP 10.1 146. LAI), Fassung vom 13.09.2022.

Definitionen erarbeitet. Nach derzeitiger Rechtslage ist nicht eindeutig, ob diese Hinweise und Definitionen des LAI auch auf Wasserstoff Anwendung finden. Insofern sollte zunächst klargestellt werden, dass der LAI-Beschluss auf Wasserstoffspeicher und die dazugehörigen Betriebsanlagen keine Anwendung findet oder zumindest das Schutzgut „Naturschutzgebiet“ bei Wasserstoffspeichern nicht berücksichtigt werden muss. Eine Klarstellung in der Gesetzesbegründung wäre wünschenswert.

3.7. Behandlung bestehender Gestattungsverträge und beschränkt persönlicher Dienstbarkeiten

Bei der Umwidmung von Speichern besteht derzeit das Problem, dass bestehende Gestattungsverträge und beschränkt persönliche Dienstbarkeiten in der Regel nur Erdgasspeicher zum Gegenstand haben und somit nach Umwidmung nicht automatisch auch für Wasserstoffspeicher gelten. Gleiches gilt für betriebliche Rohrleitungen, die zukünftig Wasserstoff transportieren; da es sich hierbei nicht um Wasserstoffleitungen i.S.v. § 113a EnWG handelt, sind diese Leitungen von dieser Regelung bislang auch nicht erfasst.

Formulierungsvorschlag:

Wir schlagen daher vor, im BBergG folgende ergänzende Regelungen zu treffen:

„Ist nach bestehenden Gestattungsverträgen, beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten oder sonstigen Vereinbarungen, die keine Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit vorsehen, für Grundstücke, die Errichtung und der Betrieb von Gasspeicheranlagen und für den Betrieb erforderliche Rohrleitungen und weitergehender Anlagen gestattet, so sind diese im Zweifel so auszulegen, dass von ihnen auch die Errichtung und der Betrieb der Anlagen zur Speicherung von Wasserstoff sowie der für den Betrieb erforderlichen Rohrleitungen sowie weitergehender Anlagen umfasst ist.“

3.8. Umstellungsvorhaben im Sinne des § 113 c Abs. 3 EnWG

Alternativ zu den Vorschlägen aus Abschnitt 2 könnte den §§ 113 c (3) EnWG entsprechende Regelungen in einen neuen Absatz (4) zu § 50 BBergG aufgenommen werden, wonach die Umwandlung einer bestehenden Gasspeicheranlage im Sinne des § 3 Nr. 19 c EnWG oder eines Untergrundspeichers im Sinne der §§ 4 (9), 126 BBergG in eine Wasserstoffspeicheranlage im Sinne des § 3 Nr. 39 b EnWG bzw. einen Untergrundspeicher im Sinne der §§ 4 (9), 126 BBergG für Wasserstoff oder Mischungen aus Erdgas und Wasserstoff lediglich einer Anzeige bedarf, der eine gutachterliche Äußerung eines Sachverständigen beizufügen ist, aus der hervorgeht, dass die angegebene Beschaffenheit des genutzten Untergrundspeichers den Anforderungen des § 55 (1)

Satz 1 Nummern 1 bis 9 BBergG entspricht. Die zuständige Behörde kann die geplante Umstellung innerhalb einer Frist von acht Wochen beanstanden, wenn die angegebene Beschaffenheit des zu nutzenden Untergrundspeichers nicht den Anforderungen des § 55 (1) Satz 1 Nummern 1 bis 9 BBergG entspricht. Die Frist beginnt, sobald die vollständigen Unterlagen und die gutachterliche Äußerung der zuständigen Behörde vorliegen.

In der Folge sollte § 55 BBergG um einen neuen Absatz (3) ergänzt werden, demzufolge die Regelungen des § 55 (1) Satz 1 Nummern 1 bis 9 BBergG entsprechend in den Fällen des § 50 (4) BBergG gelten.

Ergänzend sollten dem § 113 a EnWG entsprechende Regelungen in das BBergG aufgenommen werden, wonach bestehende Gestattungsverträge und beschränkte persönliche Dienstbarkeiten die sich auf den Transport oder die Speicherung „Gas“ oder „Erdgas“ beziehen, im Zweifel so auszulegen sind, dass davon auch der Transport oder die Speicherung von Wasserstoff erfasst ist.

3.9. Erweiterung der Vorschriften zur Streitentscheidung gemäß § 40 BBergG

Erweiterung der Vorschriften zu bergrechtlichen Streitentscheidung, indem in § 40 BBergG ein neuer Absatz (1a) eingefügt wird, wonach öffentliche Interessen die Grundstücksbenutzung im Sinne des Absatzes (1) Satz 1 erfordern und überwiegende öffentliche Interessen im Sinne des Absatzes (1) Satz 2 vorliegen, wenn die betreffende Grundstücksbenutzung der Untersuchung des Untergrundes auf seine Eignung zur Errichtung oder der Errichtung von Untergrundspeichern für Wasserstoff oder Mischungen aus Wasserstoff und Erdgas dient.

3.10. Erweiterung der Vorschriften zur Grundabtretung gemäß § 79 BBergG

Erweiterung der Vorschriften zur bergrechtlichen Grundabtretung in § 79 BBergG durch Einfügung eines neuen Absatzes (1a), wonach die Umwandlung eines Untergrundspeichers für Erdgas im Sinne der §§ 4 (9), 126 BBergG in einen Untergrundspeicher im Sinne der §§ 4 (9), 126 BBergG für Wasserstoff oder Mischungen aus Erdgas und Wasserstoff oder die Errichtung eines Untergrundspeichers im Sinne der §§ 4 (9), 126 BBergG für Wasserstoff oder Mischungen aus Erdgas und Wasserstoff als dem Wohle der Allgemeinheit dienend gilt.

4. Änderungsvorschläge zur Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau)

4.1. Ausnahmen für Projekte von übergeordnetem Interesse

Es sollten Wasserstoffspeicher-Projekte definiert werden, für die Ausnahmen von der Umweltverträglichkeitsprüfung gelten. Für diese Speicher könnten folgende Maßnahmen vorgesehen werden:

- Es könnten Anpassung bzw. Ausnahmen von der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) definiert werden.
 - Dafür könnte bspw. die UVP-V-Bergbau, ausgehend von der Fassung des § 1 Nr. 6a. Buchstabe a) UVP-V-Bergbau gemäß dem Referentenentwurf mit Bearbeitungsstand vom 08.09.2023 (12:08 Uhr), durch Anfügung eines zweiten Halbsatzes am Ende von Halbsatz 1 geändert werden, wonach die Umweltverträglichkeit als gegeben gilt, wenn die Errichtung eines Untergrundspeichers für Wasserstoff oder Mischungen aus Erdgas und Wasserstoff in einer Entfernung von bspw. nicht mehr als 5 Kilometern zu einer bereits bestehenden Gasspeicheranlage im Sinne des § 3 Nr. 19 c EnWG oder Wasserstoffspeicheranlage im Sinne des § 3 Nr. 39 b EnWG bzw. einem Untergrundspeicher im Sinne der §§ 4 (9), 126 BBergG für Erdgas oder Wasserstoff oder Mischungen aus Erdgas und Wasserstoff vorgesehen ist.
 - Es könnte der § 52 Absatz (2) Nr. 1 BBergG geändert werden, durch Anfügung einer Ergänzung nach dem Semikolon, wonach dies nicht gilt, wenn bereits ein zugelassener Rahmenbetriebsplan für eine bestehende Gasspeicheranlage im Sinne des § 3 Nr. 19 c EnWG oder einen Untergrundspeicher im Sinne der §§ 4 (9), 126 BBergG für Erdgas vorhanden ist, der in eine Wasserstoffspeicheranlage im Sinne des § 3 Nr. 39 b EnWG bzw. einen Untergrundspeicher im Sinne der §§ 4 (9), 126 BBergG für Wasserstoff oder Mischungen aus Erdgas und Wasserstoff umgewandelt werden soll.
- Sollte eine UVP weiterhin erforderlich sein, könnte zumindest die Öffentlichkeitsbeteiligungen auf ein Mindestmaß reduziert werden (bspw. analog zu LNG-Terminals auf eine Woche begrenzt). Darüber hinaus wäre es auch vorstellbar, dass die Öffentlichkeitsbeteiligung nicht in physischer Form, sondern ausschließlich in digitaler Form stattfinden kann.
- Anträge für Vorhaben könnten zugelassen werden, bevor alle vollständigen Antragsunterlagen vorliegen. Sofern erforderlich, könnte dies (analog zum Vorgehen bei

LNG-Terminals) mit folgenden Punkten eingeschränkt werden:

- nur im Fall, wenn keine UVP durchgeführt werden muss,
- nur wenn die Erstellung der Unterlagen wegen der gebotenen Eile bislang nicht möglich war,
- nur wenn die fehlenden Unterlagen wahrscheinlich nicht zu einer Nichtgenehmigung führen werden.

4.2. Frist zur Zulassung eines Betriebsplans gemäß § 54 Abs. 1 BBergG

Bei der Umwidmung von Erdgasspeicher auf Wasserstoffspeicher besteht das Problem, dass infolge der Regelung in § 9 UVPG allein diese Änderung unter bestimmten Umständen zu einer UVP-Pflicht bzw. UVP-Vorprüfungspflicht führen kann. Dies kann Rechtsunsicherheit auslösen und zu unnötigen Verzögerungen bei den Zulassungsverfahren führen.

Formulierungsvorschlag:

Daher regen wir an, folgende Klarstellung in das Gesetz, zumindest in die Verordnungsbegründung zum § 1 Nr. 6a a) UVP-V Bergbau aufzunehmen:

„Bei betriebsplanpflichtigen Änderungsvorhaben zur Umstellung eines Untergrundspeichers von Erdgas auf Wasserstoff oder Mischungen aus Erdgas und Wasserstoff, der ohne Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung errichtet worden ist, ist im Sinne des § 9 Absatz (2) Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, allein darauf abzustellen, ob die Umstellung von Erdgas auf Wasserstoff oder eine Mischung aus Erdgas und Wasserstoff auch eine Änderung des Fassungsvermögens zur Folge hat und dadurch die Prüfwerte für eine Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschritten werden.“

5. Änderungsvorschläge zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

5.1. Keine Aggregationsregel für Erdgas und Wasserstoffspeicher gemäß § 10 UVPG

In der Praxis wird es vermehrt vorkommen, dass sich bestehende Erdgasspeicher in unmittelbarer räumlicher Nähe zu Wasserstoffspeichern befinden. Hier sollte klargestellt werden, dass sich das Genehmigungsverfahren ausschließlich auf den neuen Wasserstoffspeicher bezieht und die bestehenden Erdgasspeicher insoweit nicht erneut berücksichtigt werden müssen. In diesem Zusammenhang sollte auch ein Bestandschutz für bestehende Erdgasspeicher gesetzlich festgelegt werden, um eine erstmalige/erneute UVP für Bestandsanlagen zu vermeiden. Auch eine Kumulierung von selbständigen Wasserstoffspeichern sollte ausgeschlossen werden.

Dazu könnte § 10 Abs. 1 und Abs. 4 UVPG entsprechend geändert werden.

5.2. Konkrete Vorgaben zum Genehmigungsverfahren

In der Vergangenheit kam es immer wieder aufgrund unklarer Vorschriften zu der Frage, welches Genehmigungsverfahren durchzuführen ist. Um Unklarheiten zu vermeiden und so zeitaufwendigen Diskussionen vorzubeugen, sollte bereits im Gesetz so genau wie möglich festgelegt werden, welches Genehmigungsverfahren durchgeführt und welche Unterlagen dazu vorgelegt werden müssen.

5.3. Begrenzung der Öffentlichkeitsbeteiligung bei bestehender UVP-Pflicht

Um die Zulassungsverfahren zu beschleunigen, sollte eine § 73 VwVfG modifizierende Regelung zu dem Anhörungsverfahren aufgenommen werden. Die Formulierung kann sich an den Regelungen in § 43a EnWG und § 8 LNGG orientieren.

Insbesondere sollte aufgenommen werden, dass § 73 Absatz 2 VwVfG mit der Maßgabe anzuwenden ist, dass die Anhörungsbehörde innerhalb von zwei Wochen nach Zugang die Behörden zur Stellungnahme auffordern und die Auslegung des Plans veranlassen muss. Auch sollte festgelegt werden, dass § 73 Absatz 2 Satz 1 VwVfG mit der Maßgabe anzuwenden ist, dass die Gemeinden den Plan innerhalb von zwei Wochen nach Zugang für die Dauer von 2 Wochen zur Einsicht auszulegen haben.

Ergänzender Hinweis:

Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass vor dem Hintergrund des Art. 7 Absatz 3 und 4 der Richtlinie über gemeinsame Vorschriften für die Binnenmärkte für erneuerbare

Gase und Erdgase sowie Wasserstoff davon auszugehen ist, dass die Mitgliedsstaaten die verbindlich festgesetzte Verfahrensdauer von maximal zwei Jahren durch Anpassung der Regelungen zur UVP und der Öffentlichkeitsbeteiligung sicherstellen sollen. Die vorbenannten Änderungen dürften damit auch die Ziele des Art. 7 Absatz 3 und 4 der Richtlinie über gemeinsame Vorschriften für die Binnenmärkte für erneuerbare Gase und Erdgase sowie Wasserstoff fördern.

6. Änderungsvorschläge zum Raumordnungsgesetz (ROG)

Es ist zu empfehlen, den § 15 Raumordnungsgesetz (ROG) dahingehend zu ändern, dass eine Raumverträglichkeit als gegeben gilt und kein Raumverträglichkeitsverfahren durchzuführen ist, wenn

- a. es sich um eine Umwandlung einer bestehenden Gasspeicheranlage im Sinne des § 3 Nr. 19 c EnWG oder eines Untergrundspeichers im Sinne der §§ 4 (9), 126 BBergG für Erdgas in eine Wasserstoffspeicheranlage im Sinne des § 3 Nr. 39 b EnWG bzw. einen Untergrundspeicher im Sinne der §§ 4 (9), 126 BBergG für Wasserstoff oder Mischungen aus Erdgas und Wasserstoff handelt oder
- b. die Errichtung einer neuen Wasserstoffspeicheranlage im Sinne des § 3 Nr. 39 b EnWG bzw. eines Untergrundspeichers im Sinne der §§ 4 (9), 126 BBergG für Wasserstoff oder Mischungen aus Erdgas und Wasserstoff in einer Entfernung von nicht mehr als bspw. 5 Kilometern zu einer bereits bestehenden Gasspeicheranlage im Sinne des § 3 Nr. 19 c EnWG oder Wasserstoffspeicheranlage im Sinne des § 3 Nr. 39 b EnWG bzw. einem Untergrundspeicher im Sinne der §§ 4 (9), 126 BBergG für Erdgas oder Wasserstoff oder Mischungen aus Erdgas und Wasserstoff vorgesehen ist oder
- c. die Errichtung einer neuen Wasserstoffspeicheranlage im Sinne des § 3 Nr. 39 b EnWG bzw. eines Untergrundspeichers im Sinne der §§ 4 (9), 126 BBergG für Wasserstoff oder Mischungen aus Erdgas und Wasserstoff innerhalb eines dafür ausgewiesenen Vorranggebietes erfolgt.

7. Änderungsvorschläge zum Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Es ist eine Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in § 12 durch Einfügung eines neuen Absatzes (1a) zu empfehlen, wonach die Erlaubnis oder Bewilligung nicht versagt werden darf, wenn überwiegende öffentliche Interessen für ihre Erteilung bestehen, was bei Gewässerbenutzungen zum Zwecke der Errichtung oder Erweiterung von Wasserstoffspeicheranlagen im Sinne des § 3 Nr. 39 b EnWG bzw. eines Untergrundspeichers im Sinne der §§ 4 (9), 126 BBergG für Wasserstoff oder Mischungen aus Erdgas und Wasserstoff oder

bei der Umwidmung einer Gasspeicheranlage im Sinne des § 3 Nr. 19 c EnWG oder eines Untergrundspeichers im Sinne der §§ 4 (9), 126 BBergG für Erdgas in eine Wasserstoffspeicheranlage im Sinne des § 3 Nr. 39 b EnWG bzw. einen Untergrundspeicher im Sinne der §§ 4 (9), 126 BBergG für Wasserstoff oder Mischungen aus Erdgas und Wasserstoff der Fall ist, wenn die damit verbundene Gewässeränderung nicht außer Verhältnis zum öffentlichen Interesse an der Errichtung, Erweiterung oder Umwidmung der vorgenannten Anlagen steht.

8. Änderungsvorschläge zum Standortaufsuchungsgesetz (StandAG)

Der gesellschaftliche Auftrag ein Endlager in verschiedenen geologischen Formationen zu suchen, ist unbestritten und richtig. Zu den geologischen attraktiven, aber bislang ungenutzten Formationen für ein notwendiges Endlager zählt auch das Salzgestein. Für den zeitnahen Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft und die erfolgreiche Umsetzung der Energiewende muss aber bezüglich der Wasserstoffspeicherung in Salzformationen folgendes geändert werden:

- Eine klare Vorrangregelung für Wasserstoffspeicherkavernen gegenüber einer alternativen Nutzung, welche durch das Standortauswahlgesetz formuliert wurde.
- Bereits ausgewählte, näher zu untersuchende Salzformationen, welche die nächste Untersuchungsphase durchlaufen, sind deutlich schneller zu bewerten. Manche Untersuchungsphasen blockieren Salzformationen bis Mitte der 2030er Jahre und blockieren perspektivisch notwendige Kavernenfeldentwicklungen.

Es ist generell zu klären, welcher gesellschaftlicher Auftrag - Energiewende (nur durch Wasserstoffspeicherung erfolgreich umsetzbar) oder Endlagersuche - präferiert wird. Zeitlich betrachtet muss die Energiewende schneller umgesetzt werden und sollte vorrangig behandelt werden.

9. Änderungsvorschläge zur 44. BImSchV

Die 44. BImSchV sieht für „Bestehende Anlagen“ (Feuerungsanlagen, die vor dem 20.12.2018 in Betrieb genommen wurden) folgende Grenzwerte nach Übergangszeiträumen vor:

| | | |
|---------------------------------------|------------------------|---------------|
| Kohlenmonooxid | 0,25 mg/m ³ | ab 01.01.2025 |
| Stickstoffoxide, also NO ₂ | 0,1 g/m ³ | ab 31.12.2028 |
| Formaldehyd | 30 mg/m ³ | ab 01.01.2025 |
| Gesamt-C | 1,3 g/m ³ | ab 01.01.2025 |

Drei der „neuen“ Grenzwerte sind bereits ab dem 01.01.2025 einzuhalten, die Stickstoffoxide ab dem 31.12.2028. Es gibt bereits den Fall eines Gasspeichers, der zwar grundsätzlich für Wasserstoff geeignet ist, diesen Grenzwert ab Januar 2029 aber nicht mehr einhalten kann. Konkret heißt das, dass ab diesem Zeitpunkt neue Kompressoren für die Einlagerung des Methans (später H₂) benötigt würden. Da es in der gegebenen Frist ggf. nicht möglich sein wird, eine Umwidmung des Gasspeichers auf Wasserstoff vorzunehmen, würde eine Ausnahmeregelung zur 44. BImSchV helfen, in der die Einhaltung des Stickoxid-Grenzwertes für Bestandsanlagen in Erdgasspeichern, die auf einen Wasserstoffbetrieb umgerüstet werden sollen, bis zur erfolgten Umrüstung entweder aufhebt oder so weit verlängert, dass der Umstellungsprozess reibungslos erfolgen kann.

10. Berücksichtigung der Verfahrensbeschleunigung bei anderen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen

Im Zusammenhang mit den Beschleunigungsvorschriften eines möglichen Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes sollten (mögliche) Folge- bzw. Wechselwirkungen mit anderen (bestehenden) Genehmigungen bzw. deren Erweiterungen bei Anlagen berücksichtigt werden.

Dies soll anhand des Beispiels einer Umspannanlage kurz erläutert werden, trifft aber auch auf andere Anlagen zu, die im Zusammenhang mit der Wasserstoffspeicheranlage stehen: Sofern angeschlossene Umspannanlagen durch erhöhten Bezug von Strom für den Betrieb des Wasserstoffspeichers bereits ausgelastet sind, muss der Betreiber der Umspannanlage eine Erweiterung beantragen, deren Bescheidung wiederum eine erhebliche Zeitspanne in Anspruch nimmt. Diese Erweiterung müsste ihrerseits ebenfalls durch entsprechende Vorschriften beschleunigt werden, da der Betreiber einer Wasserstoffanlage bzw. eines Wasserstoffspeichers ansonsten Gefahr läuft, dass seine Anlage zwar beschleunigt genehmigt wird, das Umspannwerk wegen Überlastung den Strom aber nicht bereitstellen kann und die diesbezügliche - weitere notwendige Genehmigung - nicht den hiesigen Vorschriften über die Verfahrensbeschleunigung für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Speicherung von Wasserstoff unterliegt.

Vor diesem Hintergrund wäre es auch wünschenswert, wenn eine gesetzliche Regelung zur Verpflichtung der Netzbetreiber zum Netzanschluss von Wasserstoffspeichern eingeführt werden würde, um die Stromversorgung und damit den Betrieb der Wasserstoffspeicher sicherstellen zu können.

11. Rechtsbehelfe

Um eine Verfahrensbeschleunigung im Rahmen bestehender Rechtsbehelfe zu erreichen, sollte in ein mögliches Wasserstoffbeschleunigungsgesetz die Regelung aufgenommen werden, dass Widerspruch und Klage gegen Zulassungs- bzw. Genehmigungsentscheidungen für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Speicherung von Wasserstoff keine aufschiebende Wirkung nach § 80 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) haben. Dies ermöglicht die Umsetzung solcher Anlagen unabhängig der Einlegung eines Rechtsbehelfs.

Formulierungsvorschlag:

Die Formulierung sollte anlehnend an die Regelung des LNG-Beschleunigungsgesetz wie folgt gewählt werden:

„(1) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen eine Zulassungs- bzw. Genehmigungsentscheidung für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Speicherung von Wasserstoff nach sowie gegen die Entscheidung über den vorzeitigen Beginn einer Maßnahme haben keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen eine Zulassungs- bzw. Genehmigungsentscheidung nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassungs- bzw. Genehmigungsentscheidung gestellt und begründet werden. Darauf ist in der Rechtsbehelfsbelehrung hinzuweisen. § 58 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend.

(2) Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Zulassungs- bzw. Genehmigungsentscheidung Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

(3) Im Übrigen bleibt der bestehende Rechtsschutz unberührt.“

12. Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts und Priorisierung von Vorhaben

Unter Beschleunigungsgesichtspunkten sollten im Wesentlichen zwei Änderungen betreffend die allgemeinen Verfahrensvorschriften vorgenommen werden:

- Zum einen sollte die erstinstanzliche Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts (OVG) umfassend für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Speicherung von Wasserstoff eingeführt werden.
- Zum anderen sollte die bereits bestehende Priorisierung von Verfahren in § 87c Abs. 1 VwGO um die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Speicherung von Wasserstoff

ergänzt werden, um den Bau solcher Anlagen zu beschleunigen.

Formulierungsvorschlag:

Gesetzesübergreifend könnte die erstinstanzliche OVG-Zuständigkeit in einem möglichen Wasserstoffbeschleunigungsgesetz wie folgt formuliert werden:

„Das Oberverwaltungsgericht entscheidet im ersten Rechtszug über sämtliche Streitigkeiten über die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Speicherung von Wasserstoff einschließlich der erforderlichen Betriebsanlagen.“

Für den Fall, dass einzelne Fachgesetze geändert werden, könnte die bestehende erstinstanzliche OVG-Zuständigkeit in § 48 Abs. 1 S. 1 Nr. 13 VwGO wie folgt ergänzt werden:

„[...] 13. Planfeststellungsverfahren nach dem Bundesberggesetz sowie die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Speicherung von Wasserstoff einschließlich der erforderlichen Betriebsanlagen, für die kein Planfeststellungsverfahren erforderlich ist, [...]“

Sofern eine Erweiterung der OVG-Zuständigkeit in § 48 Abs. 1 S. 1 Nr. 13 VwGO auf die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Speicherung von Wasserstoff erfolgt, wären diese bereits von der derzeitigen Priorisierung in § 87c Abs. 1 S. 1 VwGO erfasst. Dieser lautet wie folgt:

„Verfahren nach § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 15 und § 50 Absatz 1 Nummer 6 sollen vorrangig und beschleunigt durchgeführt werden.“

Sofern der Gesetzgeber eine gesetzesübergreifende OVG-Zuständigkeitsregelung in einem möglichen Wasserstoffbeschleunigungsgesetz schafft, wäre die Verfahrenspriorisierung für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Speicherung von Wasserstoff in § 87c Abs. 1 S. 1 VwGO wie folgt aufzunehmen:

„Verfahren nach § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 15 und § 50 Absatz 1 Nummer 6 sowie nach § XXX des Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes sollen vorrangig und beschleunigt durchgeführt werden.“

13. Über uns

Die INES ist ein Zusammenschluss von Betreibern deutscher Gas- und Wasserstoffspeicher und hat ihren Sitz in Berlin. Mit derzeit 15 Mitgliedern repräsentiert die INES über 90 Prozent der deutschen Gasspeicherkapazitäten. Die INES-Mitglieder betreiben damit auch knapp 25 Prozent aller Gasspeicherkapazitäten in der EU. Außerdem treiben die INES-Mitglieder in zahlreichen Projekten die Entwicklung von Untergrund-Wasserstoffspeichern voran und gehören damit zu den Vorreitern dieser wichtigen Energiewende-Technologie.

14. Transparenzhinweis

Die INES betreibt Interessenvertretung im Sinne des Lobbyregistergesetzes (LobbyRG). Die INES achtet den Verhaltenskodex zum Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung und ist unter folgendem Link in das Register eingetragen: www.lobbyregister.bundestag.de/suche/R001797/13657.

15. Kontakt

Sebastian Heinermann

Geschäftsführung

Tel: +49 30 36418-086

Fax: +49 30 36418-255

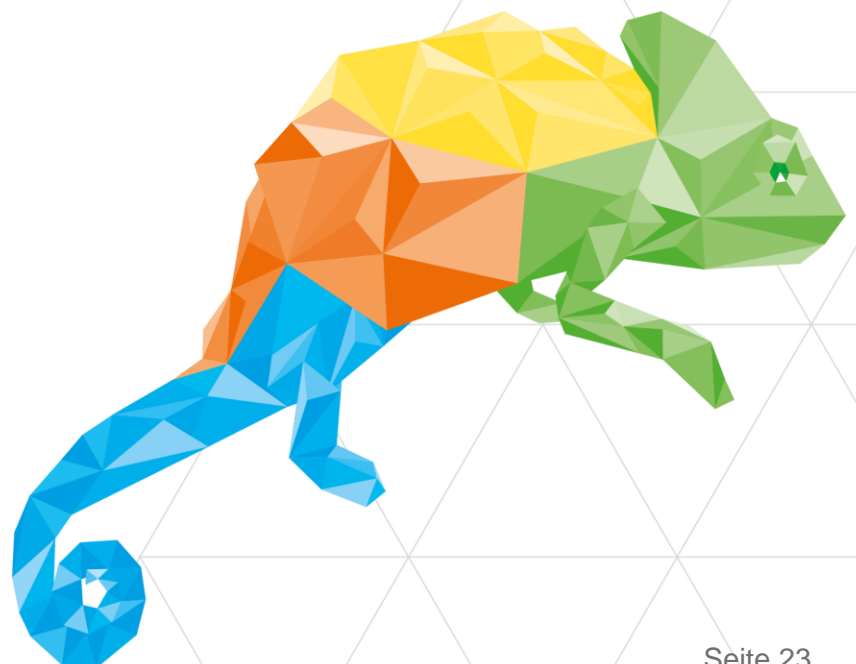
info@energien-speichern.de

Initiative Energien Speichern e.V.

Glockenturmstraße 18

14053 Berlin

www.energien-speichern.de



INITIATIVE
ENERGIEN SPEICHERN

INES

Initiative Energien Speichern e.V.

Glockenturmstraße 18

14053 Berlin

Tel. +49 (0)30 36418-086

Fax +49 (0)30 36418-255

info@energien-speichern.de

www.energien-speichern.de